

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 17.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Als Titius vnd seine Voreleern im Gut N.
vnd andern anliegenden Orten vber Menschen
gedencken mit Wissenschaft vnd wolbewust der
Eigenthumbsherrn des Gutes N. so wol der an-
dern angränzenden / macht zu Jagen gehabt/
wollen endlich die gemelten vnd angränzende/
vnd benachbarte dem Titio nicht zulassen/auff
ihren Orten zu Jagen/ Q. q. J.

Die Angränzende klagten. Funden sich in
jure , welches verbeut (i.) das keiner in des an-
dern Grund vnd Boden wider desselben Willen
Jagen soll/per l.3. s. i. l.5. §.3. D. de acquir. rer. dom.
§.12. vers. planè. Instit. de rer. divis. Schneider. in §.
fera. n. 6. lim. 1. Instit. d. tit. Meyer in Colleg. Arg. th.
17. n. 1. D. de acquir. rer. dom. Landes Ordin.
de anno 1555. tit. dz. keiner auff des andern Grund
vnd Boden Jagen/Hexen vnd Hüner fahsen/oder
ander Weideverg treiben soll.

Beklagter Titius sagt excipiendo, das er vnd
seine Vorfahren / oder Vorelkern auff solchent
Ort zu Hexen oder zu Jagen / præscriptionem
hettet/ Derhalben hette der Klägere Suchen
nicht stat sondern bittet/sich in der Posses zulas-
sen.

Nota.

Wegen dieser Exception , ist die Frage:
Ob

Donen
dem O
vnd ob
den kön
mat:
wie da
denke
lib. 3. c
obs. 53.
18.19. d

Auffange
ception N. K
am andern E
Klägers such
ter bey dem v
Menschen ge
brauchten J

Marius v
Pacto und
alleine wider
Galicer. das

Ob nemlich das Jagrecht auff einem anderen Grunde vnd Boden/durch lange Zeit vnd vber Manns gedenken verjährt werden können? Die Präsumptio ist pro affirmat: Alldieweil servitus discontinua, wie das Jagrecht ist / vber Menschen gedenken verjähret wird. Viget. in M.j.R. lib. 3. cap. 11. reg. 3. Exc. i. repl. s. Myn. cent. 4. obf. 53. Confer etiam Schneidew. S. fia. n. 17. 18. 19. Inst. de serv. rust. pred. Urban.

Bescheid.

Auff angestalte Klage/ vnd vorgeschnüzte Exception N. Klägern an einem/ Titii Beflagten am andern Theil/Geben ic diesen Bescheid: Das Klägers suchen nicht stat hat/Derhalben Beklagter bey dem von ihm vnd seinen VorEltern vber Menschen gedenken geruhig besessenen vnd gebrauchten Jagerecht billig bleibt.

Cas. 18.

Mævius verkäufst Sejo sein Gut / mit diesem Pacto vnd Beding / dass solch Gut Mævius alleine widerkäufflich haben soll / duntaxat scilicet, dass nemlich das Verbündnis vnd die